

# Satzung

## des Vereins "sternchenProjekt"

Geänderte Fassung vom 23.06.2015

### § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "sternchenProjekt". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Aktivitäten und der Tätigkeitsbereich des Vereins umfassen die Stadt Leipzig.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung und Durchführung von soziokulturellen Projekten und Vorhaben in Leipzig.
2. Der Satzungszweck und die Ziele des Vereins werden verwirklicht durch:
  - *[Soziale Partizipation]* Schaffung von nichtkommerziellen Räumlichkeiten, die insbesondere sozial benachteiligten Menschen, einen möglichst freien und selbstbestimmten Umgang ermöglichen. Durch öffentliche Veranstaltungen wie Hoffeste etc. soll ein nachbarschaftliches Miteinander gefördert und eine partizipative Atmosphäre geschaffen werden.
  - *[Soziale Interaktion]* Schaffung von Räumlichkeiten für die Kontaktschließung zwischen Einzelpersonen und Gruppen und der Möglichkeit zur Begegnung und Initiative.
  - *[Lern- und Werkstätten]* Schaffung und Bereitstellung von Raum für gemeinschaftliche Projekte und den Austausch von Wissen und Fähigkeiten zur selbstständigen und kreativen Verwirklichung.
  - *[Kultur- und Bildungsarbeit]* Anregung zur kritischen, selbstreflektierten Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Themen. Über selbstbestimmte und gleichberechtigte Diskurse, denen ein emanzipiertes, humanistisches, heterogenes Miteinander zugrunde liegt, soll ein solidarisches Zusammenarbeiten gefördert werden, dessen Ziel individuelle Meinungsbildung und gesellschaftliche Willensbildung ist.

Im Rahmen der soziokulturellen Projekte wird eine Kooperation, Vernetzung und Unterstützung von Vereinen, Initiativen und Bürger\_innen angestrebt, die das Stadtleben durch ähnliche Zielsetzung gestalten wollen.

### § 3 Mitglied\*schaft

Mitglied\* des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Der Verein hat: Ordentliche Mitglieder\*, Ehrenmitglieder\* und Fördermitglieder\*. Ehrenmitglieder\* sowie Fördermitglieder\* sind vom Beitrag befreit. Freiwillige Zuwendungen sind möglich.

### § 4 Erwerb der ordentlichen Mitglied\*schaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form zu erklären. Hierzu ist bei Heranwachsenden unter 16 Jahren die Unterschrift der\_des gesetzlichen Vertreter\_in beizufügen.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitglieder\*versammlung oder ein zu diesem Zweck geschaffenes Vereinsorgan. Diese können die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen; sie sind nicht verpflichtet die Gründe mitzuteilen.
3. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied\* die Bestimmungen dieser Satzung an.

### **§ 5 Fördermitglieder\***

Fördermitglieder\* können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereinslebens betätigen, sich jedoch in besonderer Weise um den Verein verdient machen und/oder einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag leisten. Fördermitglieder\* sind nicht stimmberechtigt.

### **§ 6 Ehrenmitglieder\***

Ehrenmitglieder\* können natürliche oder juristische Personen werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und haben kein Stimmrecht. Freiwillige Zuwendungen sind möglich.

### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft\*, Ausschluss, Austritt**

Die Mitgliedschaft\* endet durch Ausschluss (wegen Verstoßes gegen die Satzung oder gegen Vereinsinteressen) oder durch freiwilligen Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.

Über den Ausschluss, der schriftlich mit einer Begründung zu erteilen ist, entscheidet die Mitglieder\*versammlung. Die\_ der Auszuschließende hat das Recht unmittelbar vor der Abstimmung angehört werden und muss zuvor schriftlich über die Gründe informiert werden. Die\_ der Auszuschließende hat in diesem Falle kein Stimmrecht.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder\***

Jedes Mitglied\* ist berechtigt sich am Vereinsleben zu beteiligen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied\* ist verpflichtet diese Satzung einzuhalten, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen, für deren Erfüllung zu wirken und die von der Mitglieder\*versammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten.

### **§ 9 Beiträge und Vereinskonto**

Jedes Mitglied\* zahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitglieder\*beitrages setzt die Mitglieder\*versammlung fest. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen. Außerordentliche Beiträge unterliegen der Freiwilligkeit der Vereinsmitglieder\*. Die Mitglieds\*beiträge werden auf ein Vereinskonto gezahlt. Alle Vorstandsmitglieder\* sind berechtigt zur Verwaltung des Vereinskontos.

### **§ 10 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereines sind: die Mitglieder\*versammlung und der Vorstand.
2. Auf Beschluss der Mitglieder\*versammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen, geschaffen werden.

### **§ 11 Mitglieder\*versammlung**

Die Mitglieder\*versammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einladung erfolgt über E-Mail, Mitglieder\* können eine schriftliche Einladung fordern. Die Tagungsordnung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen: Bericht des Vorstandes über das laufende Geschäftsjahr, Bericht des\_ der Schatzmeister\_in, Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, Anträge. Alle zwei Jahre umfasst die Tagesordnung die Neuwahl des Vorstandes.

Die Mitglieder\*versammlung beschließt außerdem über:

- Satzungsänderungen
- Festsetzung des Mitglieder\*beitrags
- Die Wahl des Vorstandes, nach einem Zeitraum von zwei Jahren
- Die Vorhaben des nächsten Geschäftsjahres
- Die Vereinsauflösung

Die Einladung zur Mitglieder\*versammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied\* zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Alle Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Jede satzungsgemäß einberufene Mitglieder\*versammlung ist beschlussfähig.

Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitglieder\*versammlung einberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder\* die Einberufung schriftlich, mit Grund und Zweck fordern, oder wenn das Vereinsinteresse eine Mitglieder\*versammlung erfordert.

Das Stimmrecht kann nur von den anwesenden Mitgliedern\* persönlich ausgeübt werden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitglieder\*versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe ist von zwei Vorstandsmitgliedern\* und der\_ dem Protokollführer\_in zu unterzeichnen.

### **§ 12 Entscheidungsfindung**

Soweit es gesetzlich oder satzungsgemäß nicht anders festgelegt ist, werden Entscheidungen im Konsens angestrebt. Ist eine Entscheidung nach diesem Verfahren nicht herbeizuführen, wird mit ¾ Mehrheit entschieden. Dies gilt für alle Organe des Vereins.

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- mindestens zwei Vorsitzenden
- mindestens zwei Schatzmeister\_innen

2. Der Vorstand wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder\* ist jederzeit möglich. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3. Die Vorstandsmitglieder\* sind mit einfacher Mehrheit der Mitglieder\*versammlung gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern\* des Vorstandes.

5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen aus dem die Beschlüsse hervorgehen.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder\* vertreten.

7. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung nach innen und außen
- Erstellung des Haushaltsplanes
- Erstellung und Vorlage des Jahresberichtes
- Einberufung und Vorbereitung der Mitglieder\*versammlung
- Durchführung von Beschlüssen der Mitglieder\*versammlung
- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder\* (§ 12, Absatz 6)

#### **§ 14 Satzungsänderung**

Anträge auf Änderung der Satzung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitglieder\*versammlung den Mitgliedern\* im Wortlaut bekannt zu geben.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitglieder\*versammlung mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller Mitglieder\* beschließen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist erneut eine Mitglieder\*versammlung einzuberufen, welche die Auflösung ebenfalls mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller anwesenden Mitglieder\* beschließen kann. Sind die Voraussetzungen wieder nicht erfüllt, was dann eintritt, wenn mehr als  $\frac{1}{3}$  der Stimmen Enthaltungen sind, genügt in einer erneuten Mitglieder\*versammlung eine einfache Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken an einen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden kann. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den nächsten Rechtsträger über.

„Für die Richtigkeit der obigen Satzung steht der Vorstand im Sinn von § 71 BGB ein.“

#### **Unterschriften der Gründungsmitglieder\*:**

Berlin, den 23.06.2015

Name:

Unterschrift: